

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

**vom 19. April 2021
zur Aufhebung des mit**

**tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes
sowie Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet
zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 19. März 2021**

festgelegten Beobachtungsgebietes

Im Hinblick auf die angeordneten Maßregelungen zum Schutz vor den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren wird Folgendes verfügt:

I.

Gem. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird hiermit das mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 um den Ausbruchbestand in Eslohe festgelegte Beobachtungsgebiet aufgehoben.

II.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 20. April 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu I:

Am 19. März 2021 wurde in der Gemeinde Eslohe der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die Kreisordnungsbehörde - als die für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren zuständige Behörde - hat daraufhin mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 gem. §§ 21 Absatz 1 und 27 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bereits mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 10. April 2021 habe ich den um den Ausbruchsbetrieb festgelegten Sperrbezirk aufgehoben. (Anmerkung: Kraft Gesetz galten für den ehemaligen Sperrbezirk dann die Maßregelungen für das Beobachtungsgebiet.)

Nunmehr kann auch das Beobachtungsgebiet gem. § 44 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben werden, da die dafür gem. § 44 Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen durchgeführt worden sind.

So erfolgte - nachdem die gehaltenen Vögel im Seuchenbestand verendet oder getötet sowie unschädlich beseitigt worden waren - u.a. vor mindestens 30 Tagen eine Grobreinigung und Vor-desinfektion des Seuchenbestandes nach Maßgabe des Anhangs VI Ziffer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94 EG.

Außerdem sind die im Beobachtungsgebiet gehaltenen Vögel mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden.

Somit kann das mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 um den Ausbruchsbestand in Eslohe festgelegte Beobachtungsgebiet aufgehoben werden.

Begründung zu II.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Da die schnellstmögliche Aufhebung des Beobachtungsgebietes im Sinne aller betroffenen TierhalterInnen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 20. April 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis auf die weiterhin bestehende Aufstallungspflicht:

Die Aufhebung des Beobachtungsgebietes hat keinerlei Auswirkungen auf die Aufstallungspflicht, da die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und des Verbots der Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen sowie ähnlicher Veranstaltungen für Geflügel im Hochsauerlandkreis vom 26. März 2021 weiterhin gilt. Somit gilt auch für das aufgehobene Beobachtungsgebiet weiterhin die Aufstallungspflicht.

Im Auftrag:

gez. Dr. Guzik